

## § 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Verein führt den Namen EEBUS Initiative e.V. und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Köln.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 ZWECK UND AUFGABEN

- (1) Zweck des Vereins ist die
  - a. Förderung von Wissenschaft, Forschung und Umweltschutz durch eine Vereinheitlichung und Standardisierung von Schnittstellen zur Förderung der Konvergenz elektronischer Medien im Bereich Haus- und Gebäudetechnik unter Einbindung von Normungsgremien. Der Verein wird zu diesem Zwecke mit nationalen, europäischen und sonstigen internationalen Normungsgremien zusammenarbeiten mit dem Ziel unter Beachtung der jeweiligen Vorgaben, auf Basis eines Vernetzungskonzept (EEBUS), Schnittstellen zwischen bestehenden Normen zu beschreiben, existierende Normen und Standards zu erweitern oder an der Definition neuer Standards mitzuwirken.
  - b. Förderung von Sicherheit, Energieeffizienz und innovativer Assistenz und Komfortfunktionen im Bereich der Haus- und Gebäudetechnik mit integrierten Systemen auf Basis des EEBUS,
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch:
  - a. Unterstützung der zuständigen deutschen, europäischen und sonstigen internationalen Normungsgremien bei der Normung und Standardisierung von Schnittstellen mit dem Ziel, sämtlichen Marktteilnehmern die Weiterentwicklung von Technologien zur umfänglichen, interoperablen, abwärtskompatiblen, unabhängigen und medienübergreifenden Realisierung einer umfassenden Vernetzung von Geräten, Komponenten und Maschinen – sog. „smart devices“, zu ermöglichen.
  - b. Unterstützung der zuständigen deutschen, europäischen und sonstigen internationalen Normungsgremien bei der Standardisierung einer einheitlichen Abstraktionsschicht (Mapping) inkl. entsprechend allgemeingültiger Funktionsweisen (bspw. Last-Management, Overload warnings etc.),
  - c. Unterstützung der Forschungs- und Projektarbeit im
    - i. Anwendungsbereich
    - ii. Bereich der integrierten Standards & Technologien
    - iii. Bereich angrenzender Anwendungen
- (3) Die Vereinsmitglieder werden den Vereinszweck u.a. ideell und mit Ihrer Beitragszahlung fördern und auch im Übrigen an den Belangen des Vereins mitwirken. Der Vorstand wird den Vereinszweck u.a. durch Vergabe entsprechender Aufträge an Vereinsmitglieder und/ oder Dritte fördern. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unver-

hältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Vergütungen müssen zudem angemessen sein.(4) Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Vereinsmitglieder durch den Verein nicht an eigenen wirtschaftlichen Aktivitäten gehindert werden sollen. Solche Aktivitäten stellen keinen Verstoß gegen Treue- und / oder Fürsorgepflichten dar.

- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung oder an deren Stelle tretender gleichartiger steuerrechtlicher Vorschriften. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Der Verein kann Beteiligungen und Mitgliedschaften in anderen Organisationen begründen und unterhalten, soweit dies dem Vereinszweck förderlich ist.
- (7) Der Verein und seine Mitglieder werden im Zusammenhang mit der Vereinstätigkeit die Gesetze beachten. Dies gilt insbesondere für das Kartellrecht. Der Vorstand wird einen Verhaltenskodex erlassen, der für die Arbeit im Verein zu beachten ist. Dieser ist nicht Bestandteil der Satzung.

### § 3 VEREINSMITTEL

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Durch die Mitgliedschaft im Verein wird kein Anspruch auf das Vereinsvermögen erworben.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Der Verein darf keine Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, tätigen.
- (6) Bei Auflösung des Vereins wird das restliche Vermögen des Vereins Zwecken zur Förderung der Konvergenz elektronischer Medien im Bereich Haus- und Gebäudetechnik zugeführt, soweit die entsprechenden Organisationen als unmittelbar gemeinnützig anerkannt sind. Über deren Auswahl entscheidet die Mitgliederversammlung.

### § 4 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglieder des Vereins können Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften sowie Vereine und Verbände werden.
- (2) Als Mitglieder werden in der Regel nur Gesellschaften bzw. Vereine und Verbände aufgenommen, die auf den Gebieten, auf denen EEBUS tätig ist, aktiv arbeiten, bspw. im Bereich der Produktentwicklung, Produktvermarktung und/oder Standardisierung.
- (3) Jedes Mitglied hat im Rahmen dieser Satzung in der Klärung von Fragestellungen im Zusammenhang mit dem in § 2 genannten Zweck und den genannten Aufgaben Anspruch auf Beratung durch den Verein. Für verlangte Sonderleistungen kann der Verein eine angemessene Vergütung beanspruchen.
- (4) Jedes Mitglied hat das Recht, an die Organe des Vereins Anträge zu richten.

## § 5 AUFNAHME VON MITGLIEDERN

- (1) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag hin.
- (2) Der Antrag zur Aufnahme als Mitglied ist schriftlich an den Vorstand oder die Geschäftsstelle zu richten. Aus dem Antrag muss ersichtlich sein, dass die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft erfüllt sind.
- (3) Die Ablehnung der Aufnahme darf nur aus sachlichem Grund erfolgen und ist zu begründen.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme.

## § 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
  - a. schriftliche Austrittserklärung,
  - b. Ausschluss aus dem Verein, nach vorheriger Anhörung des betroffenen Mitglieds
  - c. wenn die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 2 nicht mehr gegeben sind.
- (2) Der Austritt durch Austrittserklärung ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Die Erklärung hierüber muss bis spätestens 30. September des Geschäftsjahres, mit dessen Ende der Austritt erfolgen soll, dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund gegeben ist, insbesondere wenn es gegen die Vereinsinteressen oder den Vereinszweck gröblich verstoßen hat. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt in diesem Fall auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von 2/3 der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder. Bei der Abstimmung über den Ausschluss hat das betroffene Mitglied kein Stimmrecht. Vor der Beschlussfassung soll das betroffene Mitglied angehört werden. Der ausschließende Beschluss ist dem betroffenen Mitglied mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes als Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Gesamtbeitrags im Rückstand ist. Für den Beschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Vorstandes erforderlich. Der Ausschluss darf erst erfolgen, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind.
- (5) Der Vorstandsbeschluss über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied mitzuteilen.
- (6) Den Wegfall der Voraussetzungen für die ordentliche Mitgliedschaft nach § 4 Abs. 2 stellt der Vorstand im Beschlusswege mit Zweidrittelmehrheit fest, sofern keine Ausnahmenentscheidung des Vorstandes nach § 6 Abs. 4 vorliegt.
- (7) Im Falle des Austritts endet die Mitgliedschaft zum Ende des Geschäftsjahres. Im Übrigen endet die Mitgliedschaft mit Zugang des Ausschließungs-, oder des feststellenden Beschlusses bei dem betroffenen Mitglied.

## § 7 BEITRÄGE

- (1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu zahlen, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Hierzu schlägt der Vorstand eine Beitragsordnung vor. Dieser ist Bestandteil der Satzung.

- (2) Zur Deckung außergewöhnlicher Aufwendungen kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von 2/3 der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder. Sofern der Jahresbeitrag um mindestens 100 % erhöht werden soll oder die Umlage den doppelten Jahreswert des Mitgliedsbeitrags überschreitet, steht dem Mitglied ein außerordentliches Austrittsrecht zu.

## § 8 ORGANE DES VEREINS UND WEITERE GREMIEN

Die Organe des Vereins sind:

- (1) Mitgliederversammlung
- (2) Vorstand
- (3) Beirat

Außerdem können zur Erreichung des Vereinszwecks Arbeitsgruppen und/oder sog. Task eingerichtet werden.

## § 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung. Die Anzahl der Stimmen richtet sich nach dem von ihm entsprechend der Beitragsordnung geschuldeten Beitrag im Verhältnis zur Gesamthöhe der Beiträge. Die Mitglieder können durch ihren gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreter oder durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Beauftragten vertreten werden.
- (2) Ist ein Mitglied an der Teilnahme einer Mitgliederversammlung verhindert, so kann es sich unter Erteilung einer schriftlichen Vollmacht durch ein anderes Mitglied, das nicht mehr als eine solche Vollmacht übernehmen darf, vertreten lassen. Die Vollmacht ist beim Eintritt in die Versammlung dem Leiter vorzulegen.
- (3) Mindestens einmal im Jahr ist durch den Vorstand iSd § 26 BGB eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Vorstand hat hierzu mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Beschlussvorlagen sollen mit der Einladung verschickt werden. Die Einladung kann schriftlich oder per Mail erfolgen.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen:
  - a. wenn der Vorstand es für notwendig hält,
  - b. wenn der Beirat es schriftlich beim Vorstand unter Angabe bestimmter Tagesordnungspunkte/ Beschlussgegenstände beantragt,
  - c. wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe bestimmter Tagesordnungspunkte/ Beschlussgegenstände beantragt.
- (5) Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss binnen Monatsfrist nach Eingang des Antrages abgehalten werden. Die Mitglieder sind mindestens 10 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
- (6) Ort und Zeitpunkt der Mitgliederversammlung werden vom Vorstand bestimmt.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel ihrer Mitglieder anwesend oder durch Stimmrechtsprüfung vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 8 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Hieraus ist in der Einladung hinzuweisen.

- (8) Beschlussvorschläge einschließlich solcher zu Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern schriftlich und inhaltlich (mit Beschlusswortlaut) mit der Tagesordnung bzw. den ergänzenden Anträgen zur Tagesordnung zugesandt werden.
- (9) Die Mitgliederversammlungen werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden geleitet.
- (10) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- (11) Wahlen sind grundsätzlich geheim. Eine Wahl durch Zuruf ist zulässig, sofern sich kein Widerspruch erhebt.
- (12) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die nachträglichen Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt werden. Über die Aufnahme von Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Über solche Anträge muss sodann im gemischten Umlaufverfahren entschieden werden.
- (13) Beschlussfassungen erfolgen durch einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung andere Mehrheiten vorgeschrieben sind. Satzungsänderungen oder Änderungen des Satzungszwecks können nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (14) Zur Auflösung des Vereins ist ein Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (15) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll die folgenden Feststellungen enthalten:
  - a. Ort und Zeit der Versammlung
  - b. die Person des Versammlungsleiters und die Person des Protokollführers
  - c. die Namen der erschienenen ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder
  - d. die Tagesordnung
  - e. die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der jeweiligen Abstimmung
  - f. bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden

Die Niederschrift soll innerhalb eines Monats allen Vereinsmitgliedern zugesandt werden.

- (16) Die Beschlussfassung kann auch außerhalb von Mitgliederversammlungen im reinen Umlaufverfahren oder ergänzend zu der Abstimmung in der Mitgliederversammlung im gemischten Umlaufverfahren durch die nicht in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erfolgen. Die Beschlussfassung im reinen oder gemischten Umlaufverfahren erfolgt in schriftlicher Form oder per Telefax oder Email. Die Beschlussfassung im gemischten Umlaufverfahren erfolgt durch Ergänzung der Abstimmung in der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form oder per Telefax oder Email. Der Vorstand kann eine Ausschlussfrist zur Abstimmung festsetzen. Die Frist soll drei Wochen nicht unterschreiten. Abs. 7 und Abs. 13 gelten entsprechend in Bezug auf die abgegebenen Stimmen. Der Vorstand hat das Ergebnis der Beschlussfassung festzustellen und allen Mitgliedern in Textform (schriftlich, per Fax oder per E-Mail) mitzuteilen.

## § 10 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Wahl des Vorstandes einschließlich des 1. und 2. Vorsitzenden,
- (2) Entgegennahme des von den Kassenprüfern vorgelegten Berichtes sowie Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- (3) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- (4) Genehmigung des Haushaltsplanes,
- (5) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
- (6) Beschlussfassung über die Beiträge,
- (7) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- (8) Entscheidung über einen Vereinsausschluss gem. § 6 Abs. 3 der Satzung,
- (9) Auflösung des Vereins.
- (10) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

## § 11 VORSTAND

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden (stellvertretender Vorsitzender) sowie bei Bedarf aus weiteren Mitgliedern. Die Größe des Vorstandes wird vor jeder ordentlichen Vorstandswahl für die neue Amtszeit des Vorstandes auf Vorschlag des bisherigen Vorstandsvorsitzenden durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Die Kandidaten für den Vorstand müssen ein Arbeitsverhältnis oder Anstellungsverhältnis mit einem Mitglied haben.
- (3) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in der Regel durch Einzelwahlen, Gemeinschaftswahlen sind zulässig, wenn kein Widerspruch erfolgt. Stellen sich mehr Kandidaten zur Wahl als die beschlossene Maximalanzahl, entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder wählt die Mitgliederversammlung den ersten und den zweiten Vorsitzenden in jeweils getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (5) Der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter, der 2. Vorsitzende, werden für die Zeitdauer von vier (4) Jahren gewählt. Der übrige Vorstand wird für die Dauer von zwei (2) Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB setzt sich aus dem 1. und 2. Vorsitzenden zusammen, und zwar beide gemeinsam handelnd. Die Vorstände sind für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen dem Verein und ihren Mitgliedern von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Ist nur ein Vorstand vorhanden, so gilt die Befreiung nach § 181 BGB nicht. Es bedarf dann für Rechtsgeschäfte in diesem Sinne der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Im Falle des Wegfalls eines Vorstandes hat der andere innerhalb von längstens 3 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung zwecks Neuwahlen eines weiteren Vorstandes einzuberufen.
- (7) Scheidet ein Mitglied, bei dem ein Vorstandsmitglied des Vereins tätig ist, aus dem Verein aus, endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.

- (8) Beendet ein Mitglied des Vorstands seine Tätigkeit für eines der Mitglieder des Vereins, endet auch sein Amt im Vorstand.
- (9) Scheidet ein Mitglied des Vorstands durch Rücktritt, Abberufung, Tod oder nach § 11 Abs. 7 oder 8 vorzeitig aus, so kann auf der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzvorstand gewählt werden. Das Amt des 1. oder des 2. Vorsitzenden muss durch Nachwahl eines Ersatzvorstandes auf der nächsten Mitgliederversammlung nachbesetzt werden. Der Ersatzvorstand wird für die laufende Amtszeit des übrigen Vorstandes bis zum nächsten regulären Wahltermin gewählt.
- (10) Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als € 50.000,- sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Mitgliederversammlung dem Rechtsgeschäft zugestimmt hat. Im Innenverhältnis gilt zudem: Bei Dauerschuldverhältnissen gilt, dass diese ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung abgeschlossen werden können, sofern das monatlich zu entrichtende Entgelt 5.000,- € nicht überschreitet und die Laufzeit des Vertrages bzw. die Kündigungsfrist nicht so angelegt ist, dass die Verpflichtung zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses verbindlich, d.h. ohne die Möglichkeit einer vorherigen Kündigung, 50.000,- € überschreitet.
- (11) Der Vorstand kann seine Angelegenheiten in einer von ihm zu beschließenden Geschäftsordnung näher regeln. Die Geschäftsordnung darf den Bestimmungen dieser Satzung nicht widersprechen.
- (12) Der Vorstand kann darüber beschließen, dass der Verein mit einer Geschäftsstelle ausgestattet wird. Die Geschäftsstelle kann durch einen Geschäftsführer geleitet werden. Der Beschluss bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (13) Für besondere Tätigkeitsbereiche kann der Vorstand besondere Vertreter iSv § 30 BGB bestellen.
- (14) Die Mitglieder des Vorstands können auf Antrag eine Aufwandsentschädigung i.H. der Reisekosten erhalten. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (15) Die Mitglieder des Vorstands können darüber hinaus auf Antrag eine Vergütung erhalten, wenn das betreffende Vorstandsmitglied geschäftsführend tätig ist. Die Vergütung muss angemessen und verhältnismäßig sein. Über den Antrag und die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (16) Vorstandsverträge unterliegen dem Zustimmungsvorbehalt der Mitgliederversammlung. Mit der Zustimmung zum Vorstandsvertrag wird der übrige Vorstand ermächtigt den Vorstandsvertrag gemeinschaftlich abzuschließen (gibt es nur einen weiteren Vorstand, so ist dieser allein ermächtigt). Gibt es im Moment der Bestellung bzw. zum Zeitpunkt zu dem der Vorstandsvertrag abzuschließen ist keine weiteren Vorstandsmitglieder, so ermächtigt die Mitgliederversammlung zwei Vereinsmitglieder zum Abschluss des Vorstandsvertrages.

## § 12 RECHTE UND PFLICHTEN DES VORSTANDS

- (1) Der Vorstand leitet den Verein im Rahmen der Satzung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
  - b. Erstellung des Jahresberichtes,
  - c. Aufstellung eines Haushaltsplans,
  - d. Aufnahme neuer Vereinsmitglieder,
  - e. Ausschluss von Mitgliedern nach § 6 Abs. 4 dieser Satzung,
  - f. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - g. Abschluss / Kündigung von Dienst- und Arbeitsverhältnissen,

- h. Gründung, Auflösung und Festlegung von Arbeitsinhalten von Arbeitsgruppen (§14),
  - i. Gründung, Auflösung und Festlegung von Arbeitsinhalten von Task Forces (§15),
  - j. Erlass eines Verhaltenskodex nach § 1 Abs. 5 dieser Satzung.
- (2) Vorstandssitzungen werden von den Vorsitzenden gem. § 26 BGB einberufen und geleitet. Vorstandssitzungen finden statt als Präsenz-Sitzungen oder als Telefonkonferenzen. Die Einberufung von Vorstandssitzungen geschieht durch Einladung in Textform (schriftlich, per Telefax, oder per E-Mail) unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung und muss mindestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin erfolgen. Von jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Die Niederschrift ist vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Abwesenheit von dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen und möglichst innerhalb einer Woche allen Vorstandsmitgliedern zuzusenden.
  - (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist bzw. an der Telefonkonferenz teilnimmt. Entscheidungen werden mit der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder getroffen, soweit die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
  - (4) Eine Übertragung von Stimmrechten innerhalb des Vorstands ist nicht zulässig.

## § 13 BEIRAT

- (1) Der Beirat, der sich aus besonders exponierten Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Politik und internationalen Vereinigungen zusammensetzen soll, besteht aus mindestens drei und in der Regel nicht mehr als elf Personen. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Die Amtszeit beträgt zwei (2) Jahre und endet erst, wenn eine Neuwahl wirksam geworden ist. Wiederwahl und Zuwahl sind jederzeit zulässig.
- (2) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten und hinsichtlich der Einhaltung der wesentlichen Ziele des Vereins zu beraten.
- (3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Beirats-Vorsitzenden und mehrere Beiratsstellvertretende Vorsitzende. Der Beirats-Vorsitzende oder an seiner Stelle einer der Stellvertreter führt im Beirat den Vorsitz.
- (4) Ist ein Mitglied des Beirats als Vertreter einer juristischen Person oder aufgrund seiner Dienststellung abberufen worden, so erlischt sein Amt im Beirat zu diesem Zeitpunkt.
- (5) Der Beirat wird zu seinen Sitzungen durch den 1. Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich einberufen. Die Ladungsfrist soll mindestens einen Monat betragen. Auf Verlangen des Beirats-Vorsitzenden oder der Hälfte der Beiratsmitglieder oder der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes hat der Vorstandsvorsitzende den Beirat einzuberufen. Der Beirat tagt mindestens einmal im Jahr.
- (6) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der ordnungsgemäß geladenen ordentlichen Beiratsratsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Beirats-Vorsitzende entscheidet bei Stimmgleichheit.
- (7) Über die Beschlüsse des Beirates ist ein Protokoll zu führen
- (8) Der von den Mitgliedern gewählte Beirat kann sich von sich aus oder auf Vorschlag des Vorstandes

aus besonderen Gründen im Interesse des EEBUS durch weitere Personen ohne Stimmrecht, zum Beispiel Vertreter von Aufsichtsbehörden, Wissenschaftlern u.a. ergänzen (außerordentliche Mitglieder des Beirats).

- (9) Die Mitglieder des Beirats können auf Antrag eine Aufwandsentschädigung in Höhe der entstandenen Reisekosten erhalten. Hierüber entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

## § 14 ARBEITSGRUPPEN

- (1) Über Gründung und Auflösung von Arbeitsgruppen entscheidet der Vorstand. Jedes Mitglied kann Vorschläge zur Gründung einer Arbeitsgruppe – unter Nennung des zu bearbeitenden Themas – unterbreiten.
- (2) Der Vorstand erarbeitet die Arbeitsvorgaben für die Arbeitsgruppen unter Berücksichtigung der Vorschläge aus der Mitgliederversammlung und überwacht die Arbeitsergebnisse. Den Arbeitsgruppen werden dabei Aufgabenbeschreibung, erwartete Ergebnisse, Teilnehmer, Zeitplan sowie Finanzmittel vorgegeben.
- (3) Jede Arbeitsgruppe wählt sich einen Vorsitzenden.(4) Eine Arbeitsgruppe ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend ist. Falls sie nicht beschlussfähig ist, kann sie gleichwohl Beschlussvorlagen zur angekündigten Beschlussfassung in einer nachfolgenden Sitzung erarbeiten.
- (5) In einer Arbeitsgruppe hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (6) Beschlüsse der Arbeitsgruppen sollen im Konsens erfolgen. Kann kein Konsens erreicht werden, so können Beschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Unterliegen mindestens drei Mitglieder in einer Mehrheitsentscheidung, so kann der Vorstand oder die Mitgliederversammlung für eine endgültige Entscheidung angerufen werden.
- (7) Mitglied einer Arbeitsgruppe kann nur sein, wer hierfür vom Vorstand bestätigt wurde und nachweislich über fachliche Expertise verfügt. Alle Mitglieder einer Arbeitsgruppe sollen regelmäßig und aktiv mitarbeiten. Die Arbeitsgruppe kann Mitglieder nach zweimaligem Nichterscheinen ausschließen. Eine Wiederaufnahme kann nur durch den Vorstand entschieden werden.
- (8) Die Arbeitsgruppen organisieren ihre Treffen eigenverantwortlich. Zu ihren Sitzungen lädt der jeweilige Vorsitzende der Arbeitsgruppe ein.

## § 15 TASK FORCE

- (1) Über Gründung und Auflösung von Task Forces entscheidet der Vorstand. Vorschläge zur Gründung einer Task Force kann – unter Nennung des zu bearbeitenden Themas – auch jedes Mitglied, jede Arbeitsgruppe sowie der Vorstand unterbreiten.
- (2) Der Vorstand erarbeitet die Arbeitsvorgaben für die Task Forces unter Berücksichtigung der Vorschläge aus der Mitgliederversammlung und überwacht die Arbeitsergebnisse. Den Task Forces werden dabei Aufgabenbeschreibung, erwartete Ergebnisse, Teilnehmer, Zeitplan einschließlich des Endes der Task Force sowie – falls erforderlich – Finanzmittel vorgegeben.
- (3) Task Forces erarbeiten definierte Teilaufgaben mit einem klaren zeitlichen Bezug im Auftrag des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung, sind zeitlich eng befristet und berichten über den Stand der Arbeiten an die Mitgliederversammlung.

- (4) Jede Task Force wählt unter sich einen Vorsitzenden.
- (5) Eine Task Force ist unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) In einer Task Force hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (7) Beschlüsse der Task Force bedürfen der Einstimmigkeit aller Anwesenden. Kommt eine Einstimmigkeit nicht zustande, so werden die unterschiedlichen Positionen gegenüber der Mitgliederversammlung dargestellt, die danach eine Entscheidung zu treffen hat.
- (8) Mitglied einer Task Force kann nur sein, wer hierfür vom Vorstand bestätigt wurde und nachweislich über fachliche Expertise verfügt. Alle Mitglieder einer Task Force sollen regelmäßig und aktiv mitarbeiten. Die Task Force kann Mitglieder nach zweimaligem Nichterscheinen ausschließen. Eine Wiederaufnahme kann nur durch den Vorstand entschieden werden.
- (9) Die Task Forces organisieren ihre Treffen eigenverantwortlich. Zu ihren Sitzungen lädt der jeweilige Vorsitzende der Task Force ein.

## § 16 VERWALTUNG DES VEREINSVERMÖGENS

- (1) Das Vereinsvermögen ist entsprechend den für steuerbegünstigte Körperschaften geltenden steuerlichen und sonstigen Vorschriften und im Übrigen nach Maßgabe dieser Satzung zu verwalten.
- (2) Nach dem Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht zu erstellen und der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen.

## § 17 AUFLÖSUNG

- (1) Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit der in § 9 Abs. 14 festgelegten Mehrheit erfolgen.
- (2) Die Liquidation des Vereins wird vom letzten amtierenden Vorstand durchgeführt. §§ 9 und 10 gelten entsprechend.

## § 18 ANPASSUNGSKLAUSEL

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern und – soweit zulässig – auch gegenüber Dritten ist der Sitz des Vereins.

Die Nichtigkeit von teilen dieser Satzung oder von satzungsändernden Beschlüssen lässt die Gültigkeit der übrigen Teile der Satzung oder des satzungsändernden Beschlusses unberührt.

Der Vorstand wird ermächtigt den Wortlaut von Satzungsbestimmungen abweichend von den vorstehenden Formulierungen zu fassen, falls dies das Registergericht aus vereinsrechtlichen oder das Finanzamt aus gemeinnützigkeitsrechtlichen Gründen verlangt, sofern dadurch der Sinngehalt der Satzungsbestimmung nicht verändert wird.